

39.04.10

Wasserversorgung

Eschenmoser Kirchweg, Hydrant Nrn. 451 bis 453 (Rütihof)

Ersatz Wasserleitung

Projektfestsetzung, Bewilligung Objektkredit und Vergaben; Eröffnung kantonale Bewilligung

Ausgangslage

Das Gebiet «Rütihof» wird über die Wasserleitung DN 125 aus Asbestzement, Erstellungsjahr 1955, versorgt. Sie verläuft entlang und teilweise im Eschenmoser Kirchweg. Die Leitung ist der Druckzone Eschenmosen angeschlossen. Der aktuelle Netzdruck liegt bei über 14 bar. Gemäss GVZ-Richtlinie ist jedoch nur ein Wert zwischen 5 – 10 bar zulässig. Im Falle eines Wasserleitungsbruchs in diesem Abschnitt läuft das Brauchwasservolumen im Reservoir Neubruch in rund 45 Minuten aus. Eine Wasserlieferung im Notbetrieb zu gewährleisten, erfordert einen grossen Aufwand. Im Mai 2018, Dezember 2021 und April 2022 erfolgten Wasserleitungsbrüche; diese verursachten einen grossen Wasserverlust innert kürzester Zeit.

Mit dem Ersatz der alten Leitung ist vorgesehen, die Leitung an die Druckzone Stadt anzuschliessen. Dies entspricht der Festlegung im GWP 2012.

Mit Verfügung Nr. 02 vom 17. Dezember 2019 bewilligte der Leiter Umwelt und Infrastruktur einen Projektierungskredit von 15 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung, Konto 7101.5030.00/INV01051 und beauftragte die Hunziker Betatech AG, Bülach, mit der Ausarbeitung eines Bauprojekts für den Ersatz der Wasserleitung (Phasen 3 und 4).

Bauprojekt

Das Bauprojekt der Hunziker Betatech AG, datiert 29. August 2022, beinhaltet folgendes:

- Technischer Bericht
- Kostenvoranschlag
- Situation 1:200 / Grabenprofil 1:50

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 390

Sitzung vom 16. November 2022

Das Projekt sieht einen Ersatz der Versorgungsleitung DN 125 mm in gleichem Kaliber auf eine Länge von rund 170 m samt Verlegen eines Leerrohrs DN 100 mm vor. Zudem werden die Hydranten Nrn. 452 und 453 ersetzt.

Der Grundeigentümer «Rütihof» ist betreffend den Ersatz seiner Hausanschlussleitung anzufragen. Die Kosten für einen allfälligen Ersatz der Hausanschlussleitung gehen zulasten des Grundeigentümers.

Baurechtliches Bewilligungsverfahren

Das Bauprojekt „Ersatz Wasserleitung Eschenmoser Kirchweg“ bedarf einer Beurteilung durch kantonale Stellen (§ 319 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [PBG], § 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]). Die Beurteilungen solcher Vorhaben sind formell und materiell ausreichend zu koordinieren (§ 8 Abs. 1 BVV).

Baudirektion Kanton Zürich

Mit Gesamtverfügung Nr. BWV 22-2686 vom 25. Oktober 2022 der Baudirektion Kanton Zürich sind die erforderlichen Bewilligungen unter Auflagen erteilt worden. Die kantonale Verfügung bildet die Grundlage der vorliegenden Projektfestsetzung, die Kreditbewilligung wird zusammen mit dieser eröffnet.

Die massgeblichen Unterlagen in der kantonalen Gesamtverfügung datieren vom 4. Juli 2022 bzw. 31. Mai 2022. Die Festsetzung erfolgte mit Unterlagen vom 29. August 2022. Inhaltlich wurden die Unterlagen nicht verändert; lediglich redaktionelle Details wurden korrigiert. Somit kann auf eine nochmalige Zusendung an den Kanton verzichtet werden.

Gebühren

Die Entrichtung von Bearbeitungsgebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 13. November 2013 und seitherigen Änderungen. Es werden die Publikationskosten, eine reduzierte Gebühr für den Aufwand der Baubehörde sowie Zustellgebühren in Rechnung gestellt.

Hinzu kommen die Gebühren der Gesamtverfügung Nr. BWV 22-2686 im Betrag von Fr. 526.30.

Kosten

Die Hunziker Betatech AG hat im Juli 2022 eine Submission durchgeführt und aufgrund des Resultats den Kostenvoranschlag, datiert 29. August 2022, erstellt. Dementsprechend ergeben sich Totalkosten von 235 000 Franken.



Kredit / Budget

Im Investitionsprogramm 2022 bis 2026, Version 3, ist der Ersatz der Wasserleitung im Konto 7101.5030.00/INV01051 vorgesehen. Im Budget 2022 sind 110 000 Franken enthalten. Im Vorjahr 2021 wurden bereits 9 000 Franken ausgegeben. Im Jahr 2023 sind 20 000 Franken eingestellt. Da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, darf der Objektkredit trotz ungenügendem Budgetkredit bewilligt werden.

Der mit Verfügung Nr. 02/2019 bewilligte Projektierungskredit für die Wasserleitung ist aufzuheben.

Gebundene Ausgabe

Beim Ersatz der Wasserleitungen handelt es sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 Gemeindegesetz. Die Wasserversorgung ist verpflichtet, das Wasserleitungsnetz in einwandfreiem Zustand zu halten, damit die Liegenschaften mit qualitativ gutem Trinkwasser versorgt werden können und der Löschwasserschutz bei Bedarf gewährleistet werden kann. Aufgrund des Wasserleitungsbruchs und zu hohem Druck ist ein Ersatz der Leitung notwendig, welche ihr Lebensalter erreicht hat. Es handelt sich um einen reinen Werterhalt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der angeschlossenen Liegenschaften. Somit besteht weder rechtlich, sachlich noch finanziell ein wesentlicher Entscheidungsspielraum für den Ersatz dieser Leitungen.

Dienstbarkeit

Die Leitung liegt innerhalb der Strassenparzelle, weshalb keine Dienstbarkeit erforderlich ist. Mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern werden Anpassungsprotokolle abgeschlossen, in welchen auch allfällige Kulturausfallentschädigungen geregelt werden.

Submission / Arbeitsvergaben

a) Tiefbauarbeiten

Für die Tiefbauarbeiten wurden drei Firmen angefragt (Einzelanfrage bei mehreren Unternehmern). Das preislich günstigste Angebot reichte die Kern Strassenbau AG, Bülach, am 2. August 2022 zum Preis von netto Fr. 97 973.70 (inkl. MwSt.) ein. Demzufolge sind die Bauarbeiten dieser Firma zu vergeben.

b) Rohrlegearbeiten

Für die Rohrlegearbeiten wurden zwei Firmen angefragt. Die Gebr. Meier AG offerierte Fr. 55 252.15 und die Peter Alber AG Fr. 58 148.60 (inkl. MwSt.). Die Gebr. Meier AG hat von der Stadt Bülach einen



grossen Auftrag bei den Wasserleitungen im Zusammenhang mit dem Ausbau A51 Hardwald erhalten, weshalb dieser Auftrag an die Peter Alber AG gemäss Angebot vom 30. Juli 2022 zu vergeben ist.

c) Bauleitung

Die Hunziker Betatech AG wurde zur Offertstellung der örtlichen Bauleitung angefragt. Sie offeriert ihre Leistungen (Phase 5) gemäss Angebot vom 5. September 2022 zum Preis von insgesamt 21 000 Franken (samt Nebenkosten von 500 Franken; inkl. MwSt.).

Die drei Vergaben können direkt als Einzelaufträge erfolgen.

Realisierung

Die Realisierung des Bauvorhabens ist ab Frühjahr 2023 vorgesehen.

Orientierung der Firmen und Anwohner

Die während der Bauphase von baulichen Massnahmen und temporären Verkehrsbeschränkungen betroffenen Anwohner sind durch die Bauleitung rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Verkehrsregelung während der Bauphase

Das während der Bauphase geltende Verkehrskonzept wird durch den Kanton festgelegt.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Das Bauprojekt samt Kostenvoranschlag der Hunziker Betatech, Bülach, vom 29. August 2022 über den Ersatz der Wasserleitung Eschenmoser Kirchweg, Hydranten Nrn. 451 bis 453, wird festgesetzt.
2. Die Gesamtverfügung der Baudirektion Kanton Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen, BWV Nr. 22-2686 vom 25. Oktober 2022, wird zusammen mit diesem Beschluss eröffnet. Die darin aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
3. Für den Ersatz der Wasserleitung gemäss Disp. Ziffer 1 wird ein Objektkredit von 235 000 Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 7101.5030.00/INV01051, als gebundene Ausgabe bewilligt.



4. Der mit Verfügung Nr. 02/2019 bewilligte Projektierungskredit wird aufgehoben.
5. Die Tiefbauarbeiten werden der Kern Strassenbau AG, Bülach, gemäss Angebot vom 2. August 2022 zum Preis von Fr. 97 973.70 (inkl. MwSt.) vergeben.
6. Die Rohrlegearbeiten werden der Peter Alber AG, Höri, gemäss Angebot vom 30. Juli 2022 zum Preis von Fr. 58 148.60 (inkl. MwSt.) vergeben.
7. Die Hunziker Betatech AG, Bülach, wird mit der Bauleitung (Phase 5) gemäss Honorarofferte vom 5. September 2022 im Zeittarif zum Preis von 21 000 Franken beauftragt.
8. Die Hunziker Betatech AG wird beauftragt,
 - die offerierenden Firmen über die Vergaben zu informieren,
 - mit der Kern Strassenbau AG und der Peter Alber AG das verbindliche Bauprogramm zu vereinbaren, die Werkverträge abzuschliessen und diese der Abteilung Umwelt und Infrastruktur zur Unterschrift vorzulegen;
 - die während der Bauphase von baulichen Massnahmen und temporären Verkehrsbeschränkungen betroffenen Anstösser rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.
9. Die Gossweiler Ingenieure AG wird beauftragt, nach Abschluss der Bauarbeiten das Landinformationssystem BÜ-LIS nachzuführen.

10. Gebührenbezug

- a. Die Bearbeitungsgebühren der Abteilung Planung und Bau, zahlbar durch die Abteilung Umwelt und Infrastruktur an die Stadtkasse Bülach, innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses, berechnen sich wie folgt:

- Insertionskosten gemäss Art. 13 Fr. 300.00
- Besondere Arbeiten gemäss Art. 29

Abklärungen, Vorbesprechungen etc. Fr. 100.00

T o t a l Fr. 400.00

b. Weitere Gebühren

Besondere Arbeiten der Baubehörde, der städtischen Bauverwaltung und des Stadttingenieurbüros werden gemäss Art. 29 nach Zeitaufwand verrechnet. Ein Gebührennachbezug gemäss den in der Verordnung vorgesehenen Fällen bleibt vorbehalten.



11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

12. Mitteilung an:
 - a) Hunziker Betatech AG, Schaffhauserstrasse 108, 8180 Bülach, unter Beilage einer Projektmappe mit Festsetzungsvermerk und einer Kopie der kantonalen Gesamtverfügung (gilt als Auftragsbestätigung)
 - b) Baudirektion Kanton Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen, Postfach, 8090 Zürich (Geschäfts-Nr. kantonale Leitstelle BWV 22-2686), leitstelle@bd.zh.ch
 - c) Andrea Spycher, Stadträtin
 - d) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt und Infrastruktur
 - e) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - f) André Räber, Leiter Tiefbau, unter Beilage einer Projektmappe mit Festsetzungsvermerk, sowie:
 - Gesamtverfügung vom 25. Oktober 2022 (BWV 22-2686)
 - Rechnung Baudirektion Kanton Zürich für Gesamtverfügung im Betrag von Fr. 526.30
 - Rechnung Planung und Bau für kommunales Baubewilligungsverfahren
 - g) Jakob Surber, Brunnenmeister, unter Beilage einer Kopie der kantonalen Gesamtverfügung
 - h) Roger Dällenbach, Leiter Hochbau (BG Nr. 2022-116)
 - i) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau
 - j) Gossweiler Ingenieure AG, Bülach (Stadtingenieur- und geometerbüro unter Hinweis auf Disp. Ziffer 9), unter Beilage einer Projektmappe mit Festsetzungsvermerk

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 390

Sitzung vom 16. November 2022